

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



13. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 22. 12. 2021

12.c Stück

Satzungsteil

Curricula-Kommissionen

Beschluss des Senats vom 15.12.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“

Der Senat beschließt am 15.12.2021 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG die Änderungen und die Neuveröffentlichung des Satzungsteils „Curricula-Kommissionen“, bisher verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.03.2004, 12.a Stück, 15. Sondernummer, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 17.07.2013, 42.a Stück, 83. Sondernummer, mit folgendem Text:

§ 1 Einrichtung

An der Universität Graz werden gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG folgende entscheidungsbefugte Kollegialorgane (Curricula-Kommissionen) eingerichtet:

1. Curricula-Kommissionen für ordentliche Studien
2. Curricula-Kommissionen für Universitätslehrgänge

§ 2 Größe und Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Die Curricula-Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern. Sie sind in der Parität von 3:3:3 (Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG : Studierende) zu besetzen.

(2) Die Kommissionen werden vom Senat eingesetzt. Für die Kommissionen gemäß § 1 Z 1 haben die Kuriensprecherinnen und Kuriensprecher der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG und der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) des für das jeweilige Studium zuständigen Fakultätsgremiums ein Vorschlagsrecht; die Studierenden haben ein Entsendungsrecht nach § 32 HSG 2014. Dabei ist auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten (§ 25 Abs. 7a UG). Bei fakultäts- und/oder universitätsübergreifenden Curricula sowie Universitätslehrgängen steht das Vorschlagsrecht den Kuriensprecherinnen und Kuriensprechern des Senats zu. Über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Curricula-Kommissionen für interuniversitäre Studien entscheidet der Senat im Einzelfall.

§ 3 Einsetzung

Die Curricula-Kommissionen sind von der/dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen. Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Curricula-Kommission hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung einer/eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin
- Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge
- die Abgabe von Empfehlungen an die Studiendekanin/den Studiendekan betreffend die Durchführung von Curricula
- Erstellung des Entwurfs für ein studienplankonformes Lehrangebot für die Studiendekanin/den Studiendekan. Die Curricula-Kommission hat die Leiterinnen/Leiter der betroffenen akademischen Einheiten anzuhören.

(2) Allfällige weitere Aufgaben können durch die Satzung bestimmt werden.

(3) Die Curricula-Kommission hat sinngemäß die Geschäftsordnung des Senats und aller Senatskommissionen der Universität Graz anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorates und die fachlich zuständige Studiendekanin/der fachlich zuständige Studiendekan haben das Recht, von der Curricula-Kommission angehört zu werden. Die Vorsitzenden der Curricula-Kommissionen haben das Recht, zu Beschlüssen ihrer Curricula-Kommission im Senat angehört zu werden.

§ 5 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der Curricula-Kommissionen endet mit der Funktionsperiode des Senats.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorliegende neue Fassung des Satzungsteils „Curricula-Kommissionen“ tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.03.2004, 12.a Stück, 15. Sondernummer, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 17.07.2013, 42.a Stück, 83. Sondernummer, außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann